

3. V e r s i c h e r u n g s w e s e n.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Oktober 1910 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Beerdigungsverein der Verkehrsbeamten und deren Anwärter in Aschaffenburg, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Bayern hinaus erstreckt, durch die Königlich Bayerische Landesbehörde beaufichtigt wird.

Berlin, den 24. März 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von zollbegünstigten Gerbstoffauszügen ermächtigten wissenschaftlichen und Fachanstalten.

Schweden.

Ermächtigt worden ist:
die Chemische Anstalt in Kalmar.

Bemerkung. Der deutsche Text des mit der Schwedischen Regierung vereinbarten Vordrucks für die Untersuchungszeugnisse hat folgenden Wortlaut:

Z e u g n i s

über die chemische Untersuchung einer zur Ausfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmten Sendung von Gerbstoffauszügen.

I. Bescheinigung.

Zur Erlangung der günstigsten Zollbehandlung für die nachstehend verzeichneten

(Zahl und Art der Packstücke) enthaltend

flüssigen	Aus-
festen	zug

 in wird hiermit bescheinigt, daß die unterzeichnete Staatsbehörde:

1. jedes der zu der Sendung gehörigen Packstücke nach Vorführung in gefülltem Zustand und Feststellung der Gleichartigkeit des Inhalts* Bornahme der Füllung unter ständiger amtlicher Überwachung aus den gleichen Fabrikvorräten und nach Entnahme einer Probe aus jedem einzelnen Packstück* den zur Füllung verwendeten Fabrikvorräten mit dem amtlichen Verschlusse versehen,

* Nicht Zutreffendes durchstreichen.

